Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 183/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:
.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Dezember 1972 durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr. E c k e r und Dr. Z i m m e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und S c h m i d t für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. März 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte eine Nachversicherungsbescheinigung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) wegen ursprünglicher Rechtswidrigkeit zurücknehmen durfte.

Der Kläger ist am 1. April 1937 als Postjungbote in den Postdienst eingetreten. Am 1. März 194o wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Hilfspostschaffner ernannt. Am 1. Mai 1941 ist er ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus dem Postdienst ausgeschieden.

Am 4. September 1961 hat die Beklagte dem Kläger bescheinigt, daß er nach § 99 AKG für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 1. Mai 1941 als nachversichert gelte. Diese Bescheinigung hat die Beklagte mit Bescheid vom 2. November 1967 "widerrufen", den "Widerruf" aber auf den Widerspruch des Klägers hin auf die Zeit bis zum 29. Februar 194o beschränkt. Begründet hat die Beklagte ihre Entscheidung damit, daß der Kläger als Postjungbote nicht gegen Entgelt beschäftigt und damit nach dem seinerzeit maßgebenden Recht insoweit nicht nachzuversichern gewesen sei. Da der Kläger noch keine Rente beziehe, sei eine Rücknahme der Nachversicherungsbescheinigung zulässig.

Der Kläger hat dagegen entsprechend der ihm von der Beklagten erteilten Rechtsmittelbelehrung Klage zum Verwaltungsgericht Hamburg (VG) erhoben. Das VG hat den Rechtsstreit an das Sozialgericht Kassel (SG) verwiesen (Beschluß vom 6. Januar 1969).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das SG hat die Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (LVA) beigeladen. Es hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 26. Februar 197o). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urteil vom 16. März 1972).

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, daß die Rücknahme einer Nachversicherungsbescheinigung nach § 99 AKG nur unter den Voraussetzungen des - entsprechend anwendbaren - § 1744 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zulässig sei; diese lägen nicht vor. Es könne daher dahingestellt bleiben, ob die Nachversicherungsbescheinigung in der Tat rechtswidrig gewesen sei; Zweifel in dieser Richtung ergäben sich daraus, daß sie wesentlich höhere Entgelte für die Postjungbotenzeit des Klägers aufweise, als von der Beklagten im Rechtsstreit behauptet worden sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt; sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie rügt unter Berufung auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12. Januar 1966 (ZfS 66, 31o), das LSG habe zu Unrecht § 1744 RVO angewandt. - Auf Vertrauensschutz könne sich der Kläger nicht berufen.

Die Beigeladene hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Kläger hat sich nicht geäußert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Die Beklagte war, wie das LSG im Ergebnis zutreffend erkannt hat, nicht befugt, die Nachversicherungsbescheinigung vom 4. September 1961 zurückzunehmen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob - wie die Beklagte meint - die Nachversicherungsbescheinigung deswegen zum Teil rechtswidrig war, weil der Kläger in der noch umstrittenen Zeit nur Unterhaltszuschüsse erhalten hatte. Ebenso mag auf sich beruhen, ob - wie das LSG angenommen hat - bereits § 1744 RVO eine Zurücknahme ausschließt. Denn auch wenn man davon ausgeht, daß die Nachversicherungsbescheinigung rechtswidrig war und daß § 1744 RVO der Rücknahme nicht entgegengestanden hat, so durfte doch die Beklagte das Vertrauensinteresse des Klägers an der Aufrechterhaltung der Nachversicherungsbescheinigung nicht unbeachtet lassen (vgl. BVerwGE 13, 28 /32 f/). Dabei ist zu bedenken, daß die - hier zu unterstellende - Rechtswidrigkeit jedenfalls nicht offensichtlich war und daß den Kläger kein Verschulden trifft.

Allerdings hat das BVerwG in seinem Urteil vom 12. Januar 1966 (ZfS 1966, 31o) ausgeführt, daß ein bindender Bescheid über die Feststellung der fiktiven Nachversicherung nach § 99 AKG in der Regel solange zurückgenommen werden könne, als Leistungen noch nicht erbracht worden seien. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine rechtswidrige Nachversicherungsbescheinigung ohne Rücksicht auf den Zeitraum, der seit ihrer Erteilung verstrichen ist, einer Rücknahme unterliegt. Das BVerwG hat vielmehr gerade damit, daß es die Rücknahme nur als in der Regel zulässig bezeichnet hat, zutreffend auf die Notwendigkeit hingewiesen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

bei der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an der gleichmäßigen Gewährleistung eines dem Gesetz entsprechenden Rechtszustandes und dem Interesse des einzelnen am Schutz seines Vertrauens auf den Bestand des Verwaltungsakts alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. In Fällen wie dem gegenwärtigen muß der Dauer der Zeit, während derer der Betroffene bei seinen Dispositionen vom Bestand des Verwaltungsakts hatte ausgehen können, eine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Zum Unterschied von dem - erwähnten - vom BVerwG entschiedenen Fall hat die Beklagte hier bis zur Rücknahme der Bescheinigung mehr als 6 Jahre zugewartet; sie hat die von ihr angenommene Rechtswidrigkeit erst infolge einer Änderung ihrer Rechtsanschauung geltend gemacht und spät erkannt (vgl. BVerwGE 13, 28 /337). In der Zwischenzeit konnte der Kläger davon ausgehen, daß auch die Jahre von 1937 bis 1941 bei der Bemessung seiner späteren Rente anzurechnen sein würden. Er hatte mithin keinen Anlaß, sich um einen Ausgleich einer Beitragslücke, etwa durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages oder durch Entrichtung von Beiträgen der Höherversicherung, zu bemühen. Hielte man die Rücknahme der Nachversicherungsbescheinigung für zulässig, so erscheint sein Verhalten in den Jahren von 1961 bis 1967 als ein Versäumnis, das schon wegen des Fortschreitens des Klägers in seinem Lebensalter nur noch mittels erheblich höherer Aufwendungen ausgeglichen werden kann. Ein solches Unterbleiben von Vorkehrungen, die sonst verständigerweise getroffen worden wären, muß Dispositionen gleichgeachtet werden, die im Vertrauen auf den Bestand eines Verwaltungsakts gemacht worden sind und nicht oder nur unter Opfern rückgängig gemacht werden können. Der Kläger hat somit gleichsam durch Unterlassen etwas "ins Werk gesetzt" und damit die Grundlage für einen Vertrauensschutz geschaffen, der nicht unbeachtet bleiben kann.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dem Interesse des Klägers an der Wahrung seines Vertrauensschutzes gebührt der Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit und der Beklagten an der Herstellung eines dem Gesetz entsprechenden Rechtszustandes im Einzelfall.
§ 99 AKG ist in der Hauptsache durchgeführt; es handelt sich um eine auslaufende Vorschrift. In einem solchen Fall kann es eher als bei der Anwendung von Vorschriften von fortdauernder Bedeutung hingenommen werden, daß - bedingt durch eine Unsicherheit in bezug auf den Sinn der Vorschrift und durch ein Schwanken bei der Auslegung - im einzelnen ungleichmäßig verfahren worden ist.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS